

Presseartikel

Stadtwerke Holzminden informieren - Bürger*innen erhalten Abschlagsentlastungen

Die Jahresverbrauchsabrechnungen werden ab dem 18.01.2023 bei den Kund*innen eintreffen. Stefan Borgolte, Vertriebsleiter der Stadtwerke Holzminden fügt an, dass „aufgrund sehr vieler Anfragen es momentan zu langen Wartezeiten in unserer Telefonhotline sowie beim E-Mail- und Schriftverkehr kommt. Dafür möchten wir uns entschuldigen und um Ihr Verständnis bitten. Wir arbeiten alle Anliegen ab! Um einige Fragen bereits im Vorfeld zu beantworten, liegt unserer Jahresverbrauchsabrechnung ein passender informativer Beileger bei. Auf diesem informieren wir Sie zu den Themen Dezember Soforthilfe und den Energiepreisbremsen.“

Die aktuell verschickten Jahresverbrauchsabrechnungen und Abschlagspläne berücksichtigen die Energiepreisbremsen noch nicht. Warum ist das so? Das zugrundeliegende Gesetz wurde erst am 16.12.2022 verabschiedet. Geplant ist, dass ab dem kommenden März dann die Energiepreisbremsen wirken. Also werden voraussichtlich erst ab März die Kosten und somit auch die Abschläge sinken. Zudem ist geplant, dass im März rückwirkend eine Entlastung für Januar und Februar 2023 erfolgt.

Die Energiepreisbremsen gestalten sich lt. Bundesregierung wie folgt:

Strom – Preisdeckelung auf 40 ct/kWh für 80% des Stromverbrauches *

Gas – Preisdeckelung auf 12 ct/kWh für 80% des Gasverbrauchs *

Wärme – Preisdeckelung auf 9,5 ct/kWh für 80% des Wärmeverbrauchs *

* Maßgeblich ist i.d.R. die Verbrauchsmenge des Vorjahres.

„Sobald die Entlastungen greifen, geben wir sie selbstverständlich direkt an unsere Kund*innen weiter. Sie erhalten dann auch einen neuen Abschlagsplan. Im Vorgriff können und dürfen wir die Entlastungen aber nicht einrechnen“, so Geschäftsführer Thorsten Welling.

Die Stadtwerke Holzminden GmbH haben Ihre Dezemberabschläge 2022 nicht eingezogen und die Soforthilfe (Gas und Wärme) wird automatisch in dieser Jahresverbrauchsrechnung berücksichtigt und deutlich ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass die Soforthilfe auf einem vom Gesetzgeber vorgegeben Berechnungsmodell beruht. Es kann also sein, dass die Höhe Ihres Abschlags und die Soforthilfe nicht übereinstimmen. Der Betrag wird automatisch in Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung mit einbezogen. Abschließend führt Thorsten Welling aus, dass „die Ermittlung des Hilfebetrags im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz genau festgehalten ist und auf dem o.g. informativen Beileger genauer erläutert wird.“